

CSU-Stadtratsfraktion • Rathausplatz 2 • 90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Ulrich Maly  
Rathausplatz 2

90317 Nürnberg

*STR*

<b>OBERBÜRGERMEISTER</b>		
06. NOV. 2002 / ..... Nr. ....		
<i>SRD</i>	1 Zur Kv.	3 Zur Billigungnahme
<i>Maly</i>	2 Zur V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
<i>Maly</i>	3 Zur V.	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

2. Stock, Zimmer 58  
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 22 66 59  
0911 / 231 - 2907  
Telefax: 0911 / 231 - 4051  
csu@fraktionen.stadt.nuernberg.de

mm / 04.11.02

Dr. Gsell

Bellage **2.2**  
zur Stadtratssitzung

**Zuwanderungsgesetz  
- Problematik der Umsetzung -**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung folgende

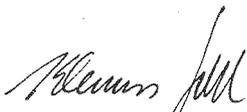
**Anfrage:**

1. Welchen personellen Mehrbedarf sieht die Verwaltung auf sich zukommen, falls das Zuwanderungsgesetz zum 01.01.2003 in Kraft tritt?
2. Ist das Gesetz aus Sicht der Verwaltung in der Praxis vollziehbar?
3. Welche Kosten entstehen der Stadt durch die weitergehenden Maßnahmen durch das Gesetz (z. B. Integrationskurse und Aufgaben, die bislang durch die Arbeitsämter erfüllt wurden)?

**Begründung:**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat eine Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes gefordert. Der Städtetag erwartet ca. 30 % Mehraufwand allein für die Ausländerbehörden. Die Kosten dafür tragen die Kommunen. Um die Situation in Nürnberg in den Griff zu bekommen, sind rechtzeitige Maßnahmen nötig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klemens Gsell  
Fraktionsvorsitzender

## Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes auf das Sachgebiet EP/2

Mit Wirkung zum 01.01.2003 werden das Zuwanderungsgesetz und die dazu gehörenden Rechtsverordnungen in Kraft treten. Nachfolgend werden die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen in Bezug auf

1. Aufgaben und Struktur des Gesetzes
2. Arbeitsmehrung
3. Stellenbedarf
4. Organisation
5. Raumbedarf/-Konzept

dargestellt.

### 1. Aufgaben und Struktur des Gesetzes

In dem neuen Zuwanderungsgesetz werden die bestehenden Aufenthaltstitel auf zwei reduziert. Die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis lösen die einzelnen Aufenthaltstitel ab. Vor diesem Hintergrund wird der heute geltende Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aufgehoben und durch ein vielschichtiges Instrumentarium ersetzt. Zur Behebung von Engpässen am Arbeitsmarkt können Ausländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht und bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen. Hochqualifizierte Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaftler werden ohne Arbeitsmarktprüfung zum Arbeitsmarkt zugelassen. Zur Förderung des Studien-/Wissenschaftsstandortes Deutschland erhalten Studenten bessere Aufenthaltsbedingungen und können nach erfolgreichem Abschluß des Studiums zu Erwerbszwecken in Deutschland bleiben. Die Zuwanderung Selbständiger erhält eine eigene Rechtsgrundlage und ist erwünscht. Das doppelte Genehmigungsverfahren für Arbeits-/und Aufenthaltsgenehmigung wird durch ein Zustimmungsverfahren im Rahmen eines mehrstufigen Verwaltungsaktes ersetzt. Die Regelungen für Ausländer die sich nicht zu Erwerbszwecken, sondern aus anderen Gründen, z. B. Familiennachzug, humanitäre Gründe, im Bundesgebiet aufhalten, werden neu gefaßt. Die Integration von Ausländern die sich zu Erwerbszwecken, im Familiennachzug, Flüchtlinge oder ohne Bindung an einen Aufenthaltswort aufhalten bzw. neu einreisen wird gefördert und unterstützt. Neueinreisende erhalten einen gesetzlichen Anspruch und die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen. Auch das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger, das gemeinschaftsrechtlich geregelt ist, erfährt Änderungen. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger werden von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit.

### 2. Arbeitsmehrung

Es ergibt sich eine Veränderung der Aufgaben in quantitativer und qualitativer Hinsicht, insbesondere beim Vollzug

- Integrationsvorschriften
- Niederlassungserlaubnis
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.

Der Vollzug der Integrationsvorschriften ist eine vollkommen neue Aufgabe. Alle ab 01.01.2003 neu einreisenden Ausländer, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sind nach diesen Vorschriften zu behandeln. Ausweislich der Statistik aus dem Jahre 2001 sind dies ca. 7.000 Fälle. Man kann von einer sogenannten bereinigten Zahl von ca. 4.500 Fällen ausgehen. Die neuen Aufgaben bedeuten Mehrarbeit.

Die Niederlassungserlaubnis löst die bisherige unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung ab. Der formelle Zugang bezüglich der Aufenthaltszeit ist zukünftig leichter zu erfüllen, es ist daher von steigenden Fallzahlen auszugehen. Der materielle Zugang ist zukünftig nur mit erhöhtem Arbeitsaufwand zu prüfen. Bisher war lediglich die Prüfung sogenannter einfacher Sprachkenntnisse notwendig, zukünftig sind sog. ausreichende Sprachkenntnisse und die Prüfung von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung notwendig. Der Prüfungsaufwand wird bei den Neufällen ähnlich dem sein, wie im Einbürgerungsverfahren. Im Einzelnen muss der Antragsteller einen Text lesen und dann zusammengefasst selbständig wiedergeben können. Der zeitliche Mehraufwand wird mind. 15 Min./Fall betragen. Eine Abwicklung wird zukünftig im Rahmen des Parteiverkehrs nicht mehr möglich sein. Die Prüfung muss gesondert nach vorheriger Terminvergabe durchgeführt werden. Nachdem die Übergangsvorschriften regeln, dass bei den sog. Altfällen nach wie vor ein nur verminderter Prüfungsmaßstab anzulegen ist, wird der vorgenannte Aufwand erst zu einem späteren Zeitpunkt durchschlagen.

Das bisherige System der Trennung von Aufenthalts-/und Arbeitserlaubnis wird abgeschafft. Die Ausländerbehörde hat zukünftig in diesem Bereich die Aufgaben der Arbeitsverwaltung zu übernehmen. Sie entscheidet, nach Durchführung eines Zustimmungsverfahrens, über die Zulassung zum Arbeitsmarkt. Alle Veränderungen im Einzelfall bezüglich Arbeitgeber, Art der Tätigkeit und Arbeitsamtsbezirk, werden zukünftig eine Änderung in der Aufenthaltserlaubnis zur Folge haben. Es ist mit einer enormen Steigerung der Vorsprachen bei der Ausländerbehörde zu rechnen. Das bedeutet einen Mehrarbeit sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Es werden im Zuwanderungsgesetz eine große Zahl von unbestimmten Rechtsbegriffen neu eingeführt. Einfache und auch detaillierte Regelungen des bisherigen Gesetzes werden abgelöst durch neu zu treffende Ermessensabwägungen und -entscheidungen, insbesondere bei Härtefallentscheidungen nach der Einreise, Einreise zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, Zulassung ehemaliger Studenten zum Arbeitsmarkt etc. Es wird deshalb Mehrarbeit in quantitativer und qualitativer Art anfallen.

Die Aufenthaltserlaubnispflicht für Unionsbürger entfällt, somit entfällt auch der Arbeitsaufwand für die Erteilung der Erlaubnis. Gleichzeitig wird jedoch ein Anspruch auf Aushändigung einer Bescheinigung über die Freizügigkeit eingeführt. Der Arbeitsaufwand ist gleichzusetzen, sodass sich hieraus keine Entlastung im Vollzug ergibt. Eine Arbeitsminderung kann allenfalls im Wegfallen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für Unionsbürger eintreten. Es werden ca. 150 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse jährlich an Unionsbürger erteilt. Diese geringe Arbeitsentlastung kann jedoch im Hinblick auf die allgemeinen Unabwägbarkeiten beim Vollzug des Gesetzes nicht zu einer Stellenminderung führen.

### **3. Stellenbedarf**

Laut EP-Statistik werden bisher jährlich 65.000 Kunden im Parteiverkehr bedient. Aufgrund der o. g. Aufgabenmehrung ist zukünftig von einer vorsichtig geschätzten Besucherzahl von 75.000 auszugehen. Derzeit ist von dem Faktor 3,5 bezüglich der durchschnittlichen Bearbeitungszeit Mitarbeiter/Stunde auszugehen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt somit derzeit 17,14 Min. Hinsichtlich der qualitativen Steigerung der Anforderungen ist zukünftig unter Zugrundelegung einer Steigerung von ca. 33 % und des Faktors 3,5 von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 23 Min. auszugehen. Der Stellenmehrbedarf beträgt somit  $(65.000 \times 5,86 \text{ Min.} = 380.900 \text{ Min.} + 10.000 \times 23 \text{ Min.} = 230.000 \text{ Min.} = [\text{gesamt}] 610.900 \text{ Min.} : 84.000 \text{ Mann/Min.} = ) 7,27 \text{ Stellen.}$

Bei der Bearbeitung der Niederlassungserlaubnisse kann in einer Übergangszeit aus den o.g. Gründen von der zukünftig geschätzten notwendigen durchschnittlichen Bearbeitungszeit ein gewisser Prozentsatz an Fallzahlen abgezogen werden und daher von einer Minderung von  $(2000 \times 15 \text{ Min.} = 30.000 \text{ Min.} : 84.000 \text{ Mann/Min.} = ) 0,35$  Stellen ausgegangen werden.

Beim Vollzug der Integrationsvorschriften ist von einer durchschnittliche Bearbeitungszeitzeit von 60 Minuten auszugehen. Der Stellenmehrbedarf beträgt somit  $(4.500 \times 60 \text{ Minuten} : 84.000 \text{ Mann/Min.} = ) 3,2$  Stellen .

**Der gesamte Mehrbedarf beträgt somit  $(7,27 - 0,35 + 3,20 = ) 10,12$  (abgerundet) 10 Stellen.**

#### 4. Organisation

Das Sachgebiet EP/2-1, bisher näher bezeichnet mit „Allgemeine Ausländerangelegenheiten“ führt zukünftig die Bezeichnung „Aufenthalt und Integration“. Die Aufgabenstellung ab 01.01.03 erfordert eine neue bzw. fortgeschriebene Struktur der Organisation und der internen Abläufe. Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung auf Sachebene werden deshalb zukünftig innerhalb des Sachgebietes sog. Kompetenzteams gebildet und ihnen sachlich zusammenhängende Aufgaben zugeordnet. Diese Kompetenzteams erhalten sog. Teamverantwortliche zur Entscheidung auf Sachebene ohne Vorgesetztenfunktion bzw. Einführung einer neuen Hierarchiestufe. Die bisher flache Hierarchiestruktur bleibt daher erhalten. Den Kompetenzteams werden folgende Aufgaben zugeordnet:

- **Aufenthaltstitel**

Abwicklung aller Angelegenheiten des Publikumsverkehrs (Schalter) im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln, Ausländerpässen, Freizügigkeitsbescheinigungen, etc.

- **Asyl/Strafsachen**

Abwicklung aller Angelegenheiten von Asyl- und Strafsachen (außerhalb des Parteiverkehrs), insbes. Sichtung, Würdigung und Entscheidung über Aufenthalte im Zusammenhang mit Strafsachen.

- **Familienmigration**

Abwicklung aller Angelegenheiten (auch Schalter) im Zusammenhang dem sog. Familiennachzug, insbes. Entscheidung über das Visum.

- **Arbeitsmigration und Studenten**

Abwicklung aller Angelegenheiten (auch Schalter) im Zusammenhang mit der Arbeitsmigration, insbes. Zulassung zur Erwerbstätigkeit von Hochqualifizierten und selbständig Erwerbstätigen, insbes. Entscheidung über das Visum.

Abwicklung aller Angelegenheiten (auch Schalter) im Zusammenhang mit Studienaufenthalten, insbes. Entscheidung über das Visum.

Zusätzlich:

Abwicklung aller Angelegenheiten die im Zusammenhang mit sog. Kurzaufhalten zur Erwerbstätigkeit, z. B. Werkvertragsarbeitnehmern, Schausteller, etc. stehen.

- **Integration und Zuwanderung**

Abwicklung aller Angelegenheiten (auch Schalter) in Bezug auf die Integrationsvorschriften des Aufenthaltsgesetzes und der Integrationsverordnung, insbes. Beratungsgespräche und Zusammenarbeit mit dem Bundesamt.

## 5. Raumbedarf/-Konzept

Bei EP/2-1 stehen derzeit 33 Arbeitsplätze zur Verfügung. Das bedeutet, dass nicht alle Mitarbeiter/innen einen eigenen Arbeitsplatz besitzen. Der aus der Arbeitsmehrung resultierende Personalmehrbedarf macht weitere Arbeitsplätze notwendig. Der entstehende Raumbedarf muss im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Gebäude Hirschelgasse 32, Ebene 2 gedeckt werden. Nur in diesem räumlichen Zusammenhang sind kurze und damit effiziente Wege zum Schalter, den Akten, der Leitung und der bereits auf dieser Ebene untergebrachten Kompetenzteams gewährleistet. Die Arbeit wird in sog. Kompetenzteams erfolgen, es ist daher zweckmäßig, die notwendigen Arbeitsplätze in möglichst großen Räumen bzw. in Räumen, die gegenseitigen Zugang haben, einzurichten. Die Belegung erfolgt mit 2 bzw. 3 Mitarbeiter/innen. Als Lösung bieten sich die nachfolgenden Räume an:

### **Bisher**

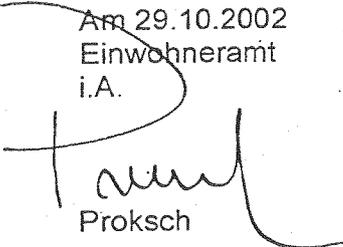
2.15 (EP/L Hr. Trzewik)  
2.12 N.N.  
2.23 (EP/2-2 )

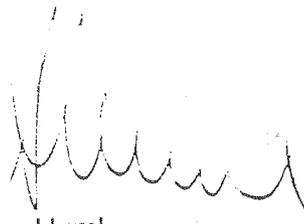
### **Zukünftig**

N.N.  
EP/2-1 (Familienmigration)  
EP/2-1 (Integration/Zuwanderung)

Die vorgenannte Lösung wird wegen des zu erwartenden Personalwechsels in der Leitung von EP erst zum 01.06.2003 zum Tragen kommen. Einzelheiten der Raumbellegung ergeben sich aus der Anlage 3. Der Umzug sollte möglichst zeitnah, spätestens zu dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs beim Vollzug des Gesetzes erfolgen. Im Bereich der Schalterhalle werden auch zukünftig nicht allen Mitarbeiter/Innen „eigene“ Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Arbeitsplätze müssen nach wie vor im roulierenden System belegt werden, wobei der maximalen Belegung aller 20 Schalter Vorrang einzuräumen ist. Im Sinne eines ordnungsgemäßen Publikumsverkehrs wird sich die Belegung der Schalterarbeitsplätze primär auf Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen beziehen, den Teilzeitmitarbeiter/innen können keine „eigenen“ Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Laut Auskunft von OrgA, die von EP geteilt wird, erscheint dies zumutbar, da abschließbare Schränke in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, in denen persönliche Gegenstände verwahrt werden können.

Am 29.10.2002  
Einwohneramt  
i.A.

  
Proksch

  
Huml